

§ 9

Weiterbildungseinrichtungen

(1) Die Zulassung als Weiterbildungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 4 wird erteilt, wenn eine Weiterbildung entsprechend den Anforderungen der Bildungsprogramme gewährleistet werden kann. Sie kann sich auf die gesamte Weiterbildung oder auf Teilabschnitte erstrecken. Die Zulassung für die Gesamt- oder Teilweiterbildung in einer bestimmten Fachrichtung erteilt der Bezirksarzt für örtlich geleitete Weiterbildungseinrichtungen, das Ministerium für Gesundheitswesen für die ihm unterstellten Einrichtungen und für andere zentral geleitete Weiterbildungseinrichtungen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, führen für ihren Zuständigkeitsbereich eine ständige Übersicht über die zur Gesamt- oder Teilweiterbildung zugelassenen Weiterbildungseinrichtungen. Das Ministerium für Gesundheitswesen führt auch die Übersicht über Weiterbildungseinrichtungen anderer zentraler staatlicher Organe.

§ 10

Weiterbildungsleiter, Mentoren und andere leitende Fachärzte und Fachzahnärzte

(1) Die Leiter der Weiterbildungseinrichtungen sind für die Weiterbildung verantwortlich. Sie benennen leitende Fachärzte/Fachzahnärzte der betreffenden Fachrichtung als Weiterbildungsleiter, deren Aufgaben für die Weiterbildung in den Funktionsplänen auszuweisen sind.

(2) Die Weiterbildungsleiter können in der jeweiligen Fachrichtung erfahrene Fachärzte bzw. Fachzahnärzte als Mentoren mit der Wahrnehmung bestimmter Weiterbildungsaufgaben beauftragen. Das entbindet sie nicht von ihrer unmittelbaren Verantwortung für die Weiterbildung.

(3) Die Weiterbildungsleiter haben das Recht und die Pflicht, an Qualifizierungsmaßnahmen in ihrer Fachrichtung sowie auf gesellschaftswissenschaftlichem und auf pädagogischem Gebiet teilzunehmen.

(4) Weiterbildungsleiter und Mentoren haben eine qualifizierte Weiterbildung in der jeweiligen Fachrichtung auf der Grundlage der Bildungsprogramme zu gewährleisten und die Entwicklung sozialistischer Arztpersönlichkeiten sowie deren wissenschaftliche Arbeit zu fördern. Sie unterstützen die Ärzte und Zahnärzte beim Erwerb akademischer Grade und überprüfen ständig den erreichten Stand in der Weiterbildung.

(5) Der Einsatz von Ärzten oder Zahnärzten in der praktisch-ärztlichen/zahnärztlichen Arbeit in der Fachrichtung muß den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 entsprechen. Hierfür ist jeweils der Weiterbildungsleiter, Mentor bzw. Facharzt/Fachzahnarzt verantwortlich, dem die unmittelbare Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der Tätigkeit des Arztes oder Zahnarztes obliegt.

(6) Wird ein Arzt oder Zahnarzt gemäß § 15 Abs. 3 in eine andere Einrichtung delegiert, nehmen der Weiterbildungsleiter und die Mentoren dieser Einrichtung die Aufgaben des Weiterbildungsleiters und der Mentoren der delegierenden Einrichtung wahr. Die Gesamtverantwortung für die Weiterbildung trägt der Leiter der delegierenden Einrichtung. Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungszieles stimmen sich die Weiterbildungsleiter ab.

(7) Nach jedem Jahr der Weiterbildung

a) bestätigt der Weiterbildungsleiter oder ein Mentor den ordnungsgemäßen Ablauf in den einzelnen Weiterbildungsabschnitten,

b) gibt der Weiterbildungsleiter eine Einschätzung des Bildungs- und Erziehungsergebnisses.

Die Bestätigungen und Einschätzungen sind im Nachweisheft für die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt gemäß § 16 einzutragen.

(8) Nach Ablauf der Weiterbildungszeit hat der Weiterbildungsleiter in Zusammenarbeit mit den Mentoren eine ausführliche Gesamtbeurteilung anzufertigen, die die erworbenen allgemeinen und fachspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Fähigkeiten zur Leitung von Kollektiven und die gesellschaftliche Tätigkeit zum Ausdruck bringt. Die Gesamtbeurteilung ist dem Arzt bzw. Zahnarzt in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Eine weitere Ausfertigung ist der Personalakte beizufügen.

§ H

Dauer der Weiterbildung

(1) Die Dauer der Weiterbildung beträgt für alle Fachrichtungen 5 Jahre.

< (2) Die Dauer der Weiterbildung in den einzelnen Abschnitten richtet sich nach der Erfüllung der in den Bildungsprogrammen festgelegten Anforderungen. Eine zeitliche Verlängerung oder Verkürzung einzelner Abschnitte ist möglich, wenn das Bildungs- und Erziehungsziel in einem oder mehreren Abschnitten noch nicht oder bereits vorzeitig erreicht wurde. Die Entscheidung darüber trifft der Weiterbildungsleiter. Die Gesamtdauer der Weiterbildung darf sich dadurch nicht verkürzen oder verlängern. Ist der Arzt/Zahnarzt mit der Entscheidung nicht einverstanden, entscheidet der Bezirksarzt nach Stellungnahme der zuständigen Fachkommission.

(3) Bei Teilbeschäftigung während der Weiterbildung kann sich diese bis zu 2 Jahren verlängern. Die Verlängerung der Dauer der Weiterbildung ist entsprechend der Teilbeschäftigung differenziert vorzunehmen. Die Verlängerung bedarf einer schriftlichen Ergänzung der Weiterbildungsvereinbarung und des Arbeitsvertrages und ist dem zuständigen Bezirksarzt mitzuteilen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, hat der Bezirksarzt umgehend die Entscheidung nach Stellungnahme der zuständigen Fachkommission herbeizuführen.

§ 12

Unterbrechung der Weiterbildung

3

(1) Die Weiterbildung ist grundsätzlich ohne Unterbrechung durchzuführen. Über die Unterbrechung der Weiterbildung in begründeten Fällen entscheidet der zuständige Bezirksarzt nach Stellungnahme des Weiterbildungsleiters. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen ein gesetzlicher Anspruch auf Unterbrechung der Tätigkeit besteht.

(2) Unterbrechungen, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften in Anspruch genommen werden, sind vom Weiterbildungsleiter dem zuständigen Bezirksarzt unverzüglich mitzuteilen. Bei Schwarzigerschafts- und Wochenurlaub, unbezahlter Freizeit zur Betreuung der Kinder gemäß § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit sowie Arbeitsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit ist zu gewährleisten, daß der Arzt oder Zahnarzt auch in dieser Zeit die Weiterbildung in besonderer Form durch angeleitetes Selbststudium fortführen kann. Hierüber sind zwischen dem Arzt oder Zahnarzt und dem Weiterbildungsleiter besondere Vereinbarungen zu treffen.

(3) Beträgt die Unterbrechung gemäß den Absätzen 1 und 2 für die gesamte Dauer der Weiterbildung mehr als 6 Monate, verlängert sich die Gesamtdauer der Weiterbildung um die Zeit, die 6 Monate überschreitet. Die Anrechnung von Zeiten im Dienst bewaffneter Organe richtet sich nach den zwischen den bewaffneten Organen und dem Ministerium für Gesundheitswesen abgeschlossenen Vereinbarungen.

(4) Wenn in Einzelfällen aus dienstlichen oder damit im Zusammenhang stehenden Gründen die Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt unterbrochen werden muß, ist der weitere Verlauf durch das Ministerium für Gesundheitswesen gesondert festzulegen.